





# SATZUNG DER GEMEINDE OLDERUP ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE ( § 34 Abs.4 BauGB )

AUFGRUND DES § 34 Abs. 4 DES BAUGESETZBUCHES (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. IS. 2253),  
 TRETUNG VOM 17.6.93 FOLGENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE ERLASSEN:

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVER-



## ZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
-  VORHANDENE GEBÄUDE
-  VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG  
 BEBAUTEN ORTSTEILE, BESTEHEND AUS DER  
 PLANZEICHNUNG, WURDE AM 17.6.93 VON  
 DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN

DIE SATZUNG NACH § 34 ABS 4 BAU GB IST DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND  
 AM 11.08.93 ANGEZEIGT WORDEN  
 DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 15.10.93 AZ 603/16  
 ERKLART,  
 DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, GELTEND MACHT  
 — DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOREN WORDEN SIND

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG  
 BEBAUTEN ORTSTEILE WIRD HIERMIT  
 AUSGEFERTIGT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR  
 SATZUNG NACH § 34 ABS 4 BAU GB SOWIE DIE  
 STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER  
 WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN  
 EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN  
 INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND  
 AM 29. OKT. 1993 VOM 1. NOV. 1993  
 BIS ZUM 16. NOV. 1993  
 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
 IN DERBEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND-  
 MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND  
 FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER  
 ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN  
 ( § 215 ABS. 2 BAU GB ) HINGEWIESEN WORDEN.  
 DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16. NOV. 1993  
 IN KRAFT GETRETEN.



HATTSTEDT, DEN 11. AUG. 1993  
 AMTSPRÄSIDENT

HATTSTEDT, DEN 20. OKT. 1993



AMTSPRÄSIDENT



OLDERUP, DEN 28. OKT. 1993  
 BÜRGERMEISTER



HATTSTEDT, DEN 22. NOV. 1993  
 AMTSPRÄSIDENT